

Allgemeine Vertrags- und Mietbestimmungen für Fahrnisbauten

Die von der Adolf Kuhn AG (nachfolgend Vermieterin genannt) abgeschlossenen Verträge für mobile Bauten (Zelte, Festhallen, Bühnen, Böden etc.) sowie die Verträge für das gesamte zusätzlich gelieferte Material (Bestuhlung, Tische, Barelemente etc.) unterstehen den nachfolgenden Bedingungen. Ausgenommen andere ausdrücklich vereinbarten Regelungen.

1. Eigentum

Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum. Dieses Material ist nicht gegen Diebstahl versichert. Bei grösseren Bauten ist es deshalb ratsam, das Areal zu bewachen. Allfällige Bewachungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

2. Bauplatz

Der genaue Standort des zu erstellenden Objektes ist durch den Mieter vor Montagebeginn zu markieren.

Sofern auf dem Standortgelände unterirdische Leitungen vorhanden sind, hat der Mieter deren Lage auf dem Bauplatz zu markieren und die Vermieterin zu informieren. Für Schäden an nicht gemeldeten, falsch oder unklar markierten Leitungen, lehnt die Vermieterin jede Haftung ab.

Der betreffende Bauplatz muss vor der Anlieferung des Materials geräumt sein und muss für schwere Lastwagen gut zugänglich und befahrbar sein. Allfällige Beschädigungen von Platten, Rasen etc. gehen zu Lasten des Mieters.

Kosten für Standortänderungen nach Platzbesichtigung und Vertragsabschluss werden dem Mieter separat nach Aufwand verrechnet.

Das Aufräumen und Instandstellen des Geländes nach der Veranstaltung sowie eine allfällige Entsorgung von Abfällen ist Sache des Mieters.

Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch Unbefugte untersagt. Für Unfälle, die Unbefugten zustossen, haftet die Vermieterin nicht.

3. Allgemeine Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter übernimmt und besorgt folgende Arbeiten zu seinen Lasten, falls diese nötig sind:

- a) Das Einholen der nötigen Bewilligungen zur Erstellung der Bauten (Bau- und Verkehrspolizei, Gesundheitsbehörde etc.)
- b) Die Zufuhr des elektrischen Stromes ab Anschlussleitungen bis Schaltkasten. Diese Arbeiten hat ein konzessionierter Installateur gemäss den ortsüblichen Vorschriften auszuführen.
- c) Die Installation der erforderlichen Wasserleitungen.
- d) Der Innenausbau der Bauten (z.B. Bretterböden, Buffetanlagen, Dekoration etc.)
- e) Die Kanalisations- und Grabarbeiten für die Ableitung des Regenwassers entlang der Bauten.
- f) Die Abnahme und sorgfältige Behandlung des Objekts. Allfällige spätere Verschlechterungen der Mietsache (z.B. Undichtigkeit) sind unverzüglich zu melden, andernfalls gelten die Mietobjekte auch diesbezüglich als mängelfrei. Das Material darf nur für die vereinbarten Zwecke eingesetzt werden. Allfällige entstandene Beschädigungen und Verschmutzungen an sämtlichen gemieteten Materialien der Vermieterin (z.B. Blachen, Tische, Bänke etc.) werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter benachrichtigt die Vermieterin unverzüglich nach dem Eintritt der Beschädigungen oder Diebstahls.
- g) Bei eintretendem Schneefall müssen die Bauten vom Mieter sofort beheizt werden. Angesetzter Schnee auf dem Zelt ist sofort vom Zeldach zu räumen.
- h) Die Zeltkonstruktionen werden mit Bodenankern aus Stahl befestigt. Falls keine Bodenanker eingeschlagen werden dürfen, ist dies frühzeitig zu melden. An der Statik der jeweiligen Mietsache dürfen vom Mieter keine Änderungen vorgenommen werden. Löcher in Hartbelägen sind durch den Mieter fachgerecht zu schliessen.
- i) Die Errichtung von offenen Grill- und Feuerstellen ist in den Zelten untersagt.
- j) Der Mieter verpflichtet sich, die schriftlich oder mündlich vereinbarte Anzahl Hilfskräfte für die Montage, Demontage sowie für den Ablad und Auflad des Lastwagens termingemäss zu stellen. Der Vermieter ist berechtigt, den Mehraufwand, welcher Ihm durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entsteht (z.B. längere Montage- und Demontagezeiten unserer Monteure, Wartezeiten von Fahrzeugen, Mietpersonal), zusätzlich zu berechnen. Die Vermieterin übernimmt in einem solchen Fall keine Gewähr für eine termingerechte Erstellung des Mietobjekts.

- k) Bei Aufkommen von Sturmwind sowie generell am Schluss der Veranstaltung sind alle beweglichen Öffnungen an der Festhalle (Eingänge, Seitenvorhänge, Giebelfenster) zu schliessen.
- l) Das Anbringen von Werbeklebern an unseren Zeltblachen und Profilen ist nicht gestattet. Reinigung oder Beschädigung aus Nichtbeachtung werden separat nach Aufwand verrechnet.
- m) Es ist nicht gestattet, ohne Einwilligung der Vermieterin mit der Demontage zu beginnen oder die Blachen zu falten. Allfällige Beschädigungen oder Verschmutzungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

4. Allgemeine Verpflichtungen der Vermieterin

- a) Die Vermieterin führt die betreffenden Bauten nach den baupolizeilichen Vorschriften aus.
- b) Die Vermieterin hält die termingemässen Montage- und Demontagezeiten ein. Vorbehalten bleiben Verzögerungen durch höhere Gewalt wie Sturm- oder Brandschaden am Vertragsgut oder durch Unfall des Transportfahrzeuges. In diesen Fällen haftet die Vermieterin für die Verspätungsschäden nicht.
- c) Die Vermieterin prüft das Mietmaterial nach der Rücknahme und zeigt dem Mieter Mängel baldmöglichst an.

5. Versicherungen

Die Bauten der Vermieterin sind gegen die den Eigentümer betreffende Haftpflicht über CHF 10'000'000.- versichert. Die Versicherungsdeckung für das Veranstaltungs-, Unfall- und Haftpflichtrisiko des Veranstalters sind Sache des Mieters.

Diebstähle oder Beschädigungen des Materials, während der Zeit der Miete durch den Mieter oder durch Dritte verursacht, sind durch die Vermieterin nicht versichert und deshalb vom Mieter zu übernehmen.

6. Feuerversicherung

Das gesamte Material der Vermieterin ist gegen Feuer- und Elementarschäden versichert.

7. Unfallversicherung

Nur das von der Vermieterin direkt entlohnte Personal ist versichert.

Unfälle, die betriebsfremden Hilfskräften während der Montage- und Demontagezeiten zustossen, sind nicht versichert. Dies betrifft die vom Mieter unentgeltlich zur Verfügung gestellten Hilfskräfte. Der Mieter hat die von ihm zur Verfügung gestellten Hilfskräfte gegen Unfall- und Haftungsrisiken zu versichern.

8. Nicht versichert

Nicht versichert sind alle nicht im Eigentum der Vermieterin befindlichen Sachen wie Fahrzeuge jeder Art, Wirtschaftsinventar, Installationen aller Art, Beschädigungen an naheliegenden Gebäulichkeiten, Telefon- und Freileitungsanlagen, Bühnenrequisiten und Musikinstrumente.

9. Rücktritt des Vertrages

Sollte der Anlass, für den die Objekte gemietet wurden, aus höherer Gewalt abgesagt werden (z.B. Ausbruch von Krieg, Seuche, Nationaltrauer etc), so kann der Mieter den Vertrag entschädigungslos auflösen. In allen übrigen Fällen des Rücktritts nach Vertragsabschluss hat der Mieter folgende Entschädigungen zu entrichten:

Bis und mit 6 Monate vor Mietbeginn:	25% des Mietpreises
Bis und mit 3 Monate vor Mietbeginn:	50% des Mietpreises
Bis und mit 1 Monat vor Mietbeginn:	75% des Mietpreises
Weniger als 1 Monat vor Mietbeginn:	90% des Mietpreises
Ab Beginn des Beladens:	100% des Mietpreises

Werden der Vermieterin kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt dieser seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlung zu verlangen. Beim Vertragsrücktritt der Vermieterin ist vom Mieter je nach Zeitpunkt des Rücktritts die Miete gemäss obiger Tabelle geschuldet.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird ausschliesslich Zürich vereinbart.

Januar 2018